

Stellungnahme des WEISSEN RINGS e.V. zu dem

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet – vom 30.10.2020

Der WEISSE RING e.V. bedankt sich für die Beteiligung und nimmt zu dem Gesetzentwurf zur Einführung einer Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet gerne Stellung.

Das Anliegen des WEISSEN RINGS ist es, Menschen, die von Straftaten betroffen sind, umfassende Hilfe anzubieten. Deshalb unterstützt der WEISSE RING Betroffene ganz praktisch, setzt sich politisch für die Belange der Opfer ein und engagiert sich für die Kriminalprävention. Insbesondere der Opferschutz hat oberste Priorität, besonders der Schutz von Kindern. Gerade im Bereich der Kinderpornographie dient dieses Gesetzesvorhaben ganz besonders dem Opferschutz.

Das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat u.a. auch durch die Aufdeckung des wohl weit verzweigten Missbrauchsnetzes in Münster 2020 wieder schreckliche Aktualität erlangt. Bei den Ermittlungen wurde u.a. ein Serverraum mit vielen kinderpornographischen Inhalten gefunden.

Bereits im Rahmen des im August veröffentlichten Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder begrüßte der WEISSE RING e.V. die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende breit angelegte Intensivierung der Strafverfolgung und Prävention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Vorgesehen ist in diesem Gesetz auch die Hochstufung des § 184b StGB zum Verbrechen. Geschütztes Rechtsgut des § 184b StGB ist gerade der Kinder- und Jugendschutz. Der Gesetzentwurf wurde Anfang Dezember im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages beraten.

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf reiht sich in das Vorhaben, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu verbessern, ein.

Das Zur-Verfügung-Stellen, Handeln und Tauschen von Kinderpornographie erfolgt häufig über speziell dafür genutzte Seiten. Dies betrifft nicht nur den besonders geschützten Bereich des Darknets, sondern gerade auch das von der breiten Öffentlichkeit genutzte sog. Clearnet. Dabei spielt nicht nur der Versandhandel illegaler Waren, wie Drogen oder verbotener Waffen, eine große Rolle.

Auch die anderen Delikte, die zukünftig von § 127 StGB erfasst sein sollen, belasten die durch diese Straftaten betroffenen Menschen sehr: Sei es, dass sie durch gefälschte Kreditkarten zu Schaden kommen oder ihre Daten ausgespäht und missbräuchlich verwendet werden.

Gleichzeitig stellt die moderne Kommunikationswelt die Strafverfolgungsbehörden vor immer neue Herausforderungen – gerade im Bereich illegaler Marktplätze sowohl im Darknet als auch im Clearnet.

Zu Artikel 1 (§ 127 StGB-E)

Der WEISSE RING e.V. begrüßt daher die neu geschaffene Regelung des § 127 StGB-E, wonach sich strafbar macht, wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten im Sinne der dann folgenden Ziffern zu ermöglichen oder zu fördern.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Strafbarkeit anders als in einem vorhergehenden Entwurf des Bundesrates nun nicht mehr nur auf internetbasierte Leistungen eingeschränkt werden soll, deren Zugang und Erreichbarkeit durch besondere technische Vorkehrungen beschränkt ist. Somit ist mit § 127 StGB-E nicht mehr nur das Darknet erfasst, sondern auch das breit genutzte Internet, für das keine spezielle Software zum Verschlüsseln der Daten genutzt werden muss. Auch hier findet Handel mit Kinderpornographie statt. Oft wird nämlich Kinderpornographie im Darknet z.T. von Anbietern selbst ausgeschlossen (vgl. Lagebild Cybercrime des Bundeskriminalamtes 2018, S 38 ff).

Handlungsbedarf besteht, da sich die Strafbarkeit der Betreiber solcher Plattformen bisher nur auf Beihilfe zu den Haupttaten, wie etwa Handel mit illegalen Waffen oder Drogen, beschränken konnte. Hier besteht eine Regelungslücke, da die Beihilfe Kenntnis der konkreten Straftat in ihren wesentlichen Merkmalen voraussetzt, was gerade bei den automatisierten Abläufen beim Erstellen, der Inbetriebnahme oder Aufrechterhaltung einer Diskussionsplattform in der Regel nicht vorliegt.

Bei § 127 StGB-E handelt es sich um eine Vorverlagerung der Strafbarkeit i.S. eines abstrakten Gefährdungsdelikts. Die generelle Eignung der Plattform ist aus der Art, den Umständen und dem üblichen Gebrauch zu schließen.

§ 127 Abs. 1 und Abs. 2 StGB-E sehen eine Strafbarkeit jedoch nur dann vor, wenn der Zweck der Handelsplattform darauf ausgerichtet ist, die Begehung von Verbrechen (Nr. 1) oder Vergehen nach den aufgelisteten Straftatbeständen (Nr. 2) zu ermöglichen oder zu fördern. Damit sind nicht alle Straftaten erfasst, sondern nur entweder besonders schwerwiegende oder solche, die den Handel oder den Umgang mit verbotenen Waren oder eine verbotene Form des Handeltreibens insgesamt zum Gegenstand haben. Ebenso erfasst sein sollen Delikte, die häufig als Auftragstaten im Internet bestellt werden („crime as a service“). Dies ist v.a. in Verbindung mit Abs. 2 auch sinnvoll, da ansonsten das Betreiben einer solchen Plattform auf der z.B. „lediglich“ Datenhehlerei betrieben wird, stärker bestraft werden könnte, als die eigentliche Haupttat der Datenhehlerei an sich. Dadurch wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Auch der Qualifikationstatbestand des Absatzes 3 trägt dem durch die Gewerbsmäßigkeit erhöhten kriminellen Unrecht Rechnung.

Zu Artikel 2 Ziffer 1 (§ 100a Abs. 2 StPO-E) und Artikel 2 Ziffer 2 (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 StPO-E)

Die Erfassung des neu geschaffenen § 127 StGB-E auch für die Ermittlungsmaßnahmen des § 110a und § 100b StPO (Telekommunikationsüberwachung und Onlinedurchsuchung) ist nur konsequent.

Allerdings sollten die prozessualen Ermittlungsbefugnisse überdies in geeigneter Form erweitert werden und über § 100a und § 100b StPO hinaus – wegen der erforderlichen

Anonymität im Darknet - auch die Befugnisse der verdeckten Ermittler gemäß § 110 a StPO auf das Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet gemäß § 127 StGB-E erstreckt werden. Eine Überführung der Täter erfolgt gegenwärtig meist noch immer über „normale“ Ermittlungstätigkeit (z.B. Überwachung des Versands, Beschattung von bereits bekannten Tätern, etc...).

Es stellt sich daher die Frage, ob die bisher vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse ausreichend sind oder ggf. erweitert werden sollten.

Mainz, den 05.01.2021